

## Umgang mit AC- und DC-Ladesäulen im Rahmen des Mess- und Eichrechts

Zu der aktuellen Entwicklung in Bezug auf das eichrechtskonforme Laden weisen wir auf die Ergebnisse des Gespräches zwischen Vertretern der beteiligten Ministerien, der Landeseichbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Hersteller sowie der Betreiber von Ladesäulen vom 18.01.2019 hin ([„Auszug-Ergebnis-Gespräch-Ladeinfrastruktur-18-01-2019.pdf“](#)).

Die Eichbehörden tragen die im Gespräch abgestimmten Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit. Betreiber von Ladesäulen, die derzeit über eine Messung auf Basis nicht-eichfähiger Messtechnik abrechnen, wurde kurzfristige Kontaktaufnahme zur zuständigen Eichbehörde empfohlen, um mit dieser individuelle Maßnahmen abzustimmen, die für die Zukunft einen angemessenen Verbraucherschutz bei fairem Wettbewerb ermöglichen.

Die Landeseichbehörden erwarten diesbezüglich von allen Betreibern nicht mess- und eichrechtskonformer AC- und/oder DC-Ladeinfrastruktur, dass diese der am Unternehmenssitz zuständigen Landeseichbehörde den Umrüstbedarf an Ladesäulen anzeigen.

Vom BDEW wurde in Abstimmung mit den Landeseichbehörden ein [Musternachrüstplan](#) entwickelt, der als normierte Basis für die Einleitung der Verwaltungsverfahren zur Umrüstung angesehen wird.

Für die Anzeigen des Bestandes von nicht konformen Ladesäulen sind zunächst nur die Angaben gemäß der Punkte:

0. „Angaben zum Unternehmen“ und
1. „Informationen über die Anzahl umzustellender AC – und DC-Ladeeinrichtungen“ des Musternachrüstplans

per Post oder E-Mail **an untenstehende Adresse zu melden.**

Sofern Betreiber/Verwender von Ladesäulen auch in anderen Bundesländern Ladesäulen nichtkonform betreiben, sind diese auch bei der dortigen Eichbehörde anzuzeigen.

Über das weitere Vorgehen werden sie nach Eingang ihrer Bestandsmeldung von der Eichbehörde informiert.

### **Hinweis:**

**Für zu errichtende Ladeeinrichtungen, bei denen auf Basis der gelieferten elektrischen Energie abgerechnet wird, muss die verwendete Ladesäule nach Mess- und Eichgesetz konformitätsbewertet bzw. geeicht sein und die Verwendung der Messwerte den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,  
Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt

Stand: April 2019